

● Covid-19-Impfstoffe für Kinder

Arztpraxen können nun auch die an die Omikron-Variante XBB.1.5 angepassten COVID-19-Impfstoffe für Kinder bestellen.

1. Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder

Das Vakzin „Comirnaty® 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ ist für Mädchen und Jungen im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung zugelassen.

Der Impfstoff steht nicht als Fertiglösung bereit. Er muss vor der Verabreichung mit NaCl verdünnt werden. Aus einem Vial Comirnaty® 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion (rotbraune Kappe) können zehn Dosen entnommen werden. Dieser Impfstoff von BioNTech/Pfizer wird erstmals am 25. September ausgeliefert und kann dann wöchentlich (Rezept immer bis Dienstag 12 Uhr in Apotheke abgeben) bestellt werden.

2. Impfstoff für Kinder von 5 bis 11 Jahren

Der neue an die XBB-Varianten angepasste Impfstoff für 5- bis 11-Jährige „Comirnaty® 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Injektionsdispersion“ kann erstmals für die Woche ab 2. Oktober angefordert werden (Bestellung bis Dienstag 26. September, 12 Uhr). Er wird zur Grundimmunisierung und zum Boostern eingesetzt.

BioNTech/Pfizer stellt dieses Vakzin als Fertiglösung bereit. Somit ist keine Verdünnung mit NaCl erforderlich. In einem Vial Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 für 5- bis 11-Jährige (blaue Kappe) sind 6 Dosen enthalten.

Ausstellung der Rezepte zur Bestellung der Kinderimpfstoffe

Auf dem Rezept zur Bestellung der Impfstoffe werden die Anzahl der Dosen und der jeweilige Impfstoffname „Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5“ oder „Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5“ angegeben. Kostenträger ist weiterhin das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999. Die Impfstoffe werden sowohl bei gesetzlich als auch bei privat versicherten Personen eingesetzt.

Das Impfbzubehör wird nicht mehr mitgeliefert, sondern muss zusätzlich bestellt werden (Praxisbedarf). Informationen hierzu unter folgendem Link:

https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_bersicht_Impfbzubeh_r.pdf

Abrechnung

Abgerechnet werden die Impfungen mit diesen Kinderimpfstoffen von BioNTech/Pfizer – analog zu den Impfungen mit dem XBB.1.5-angepassten Comirnaty-Impfstoff für Personen ab 12 Jahren – mit der Pseudoziffer 88342 und den entsprechenden Suffixen: erste Impfung 88342A, zweite Impfung 88342B und dritte sowie weitere Impfung 88342R.

Auch für die Impfung von Kindern ist eine wöchentliche Meldung von tagesgenauen Impfdaten vorgeschrieben. Das Impfdoku-Portal wird entsprechend angepasst.

Impfungen zulasten der gesetzlichen Kassen

Gesetzlich versicherte Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben Anspruch auf Impfungen gegen Covid-19 gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie (Stiko-Empfehlung) und der Covid-19-Vorsorgeverordnung (nach „ärztlicher Indikationsstellung“).

Diese und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.kbv.de → Aktuell → Praxisnachrichten → Meldung

oder https://www.kbv.de/html/1150_65403.php

Eine Zusammenstellung aller derzeit bestellbaren Impfstoffe gegen COVID-19 ist hier einsehbar:

<https://www.kbv.de/html/50986.php>

Fachliche Informationen finden Sie auf der Homepage des RKI:

- „COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Homepage des RKI : www.rki.de → Infektionsschutz → Impfen
- „Stellungnahme der STIKO anlässlich der Zulassung von XBB.1.5-Varianten-adaptierten COVID-19-Impfstoffen für die Auffrischimpfung von Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (Stand: 18.09.2023)“: www.rki.de → Kommission → ständige Impfkommission → Empfehlungen der Stiko

Achtung: 116117 nicht für Impfung zuständig

Der ärztliche Bereitschaftsdienst der KV Hamburg („Arztruf Hamburg“) sowie die Terminservice-stelle – beide Services sind über die 116117 erreichbar – sind nicht für die Covid-Impfung, Impfberatung oder Impfterminvermittlung zuständig. Die Coronaimpfung ist seit dem 8. April Teil der Regelversorgung. Wer eine Impfung möchte, kann diese entweder bei seinem Hausarzt oder seiner Hausärztin oder in vielen anderen Haus- oder Facharztpraxen erhalten.

● Kein Regressrisiko für verfallene oder nicht verwendete COVID-19-Impfstoffdosen in Mehrdosenbehältnissen

Das BMG hat die KBV darüber informiert (auf deren Nachfrage), dass der Bund auch weiterhin keine Regressansprüche stellen wird, wenn COVID-19-Impfstoffdosen trotz bedarfsgerechter Bestellung und sorgfältiger Terminplanung verfallen oder nicht verwendet werden konnten.

● Informationen zum neu angepassten Coronaimpfstoff von Moderna

Die KVH rät zurzeit vom Bezug dieses Impfstoffs als Impfbedarf über die RPD ab.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat den an die Omikron-Subvariante XBB.1.5 angepassten Impfstoff von Moderna zugelassen. Spikevax XBB.1.5 ist zur Vorbeugung von COVID-19 bei Erwachsenen und Kindern ab einem Alter von 6 Monaten zugelassen. Er liegt als Injektionsdispersion vor und wird in Einzeldosis-Durchstechflaschen ausgeliefert. Im Gegensatz zu Comirnaty XBB.1.5 wird dieser Impfstoff nicht zentral vom Bund beschafft und zur Verfügung gestellt.

Er kann damit vom Arzt nicht zulasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) und damit nicht kostenfrei für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bezogen werden.

Was derzeit gegen eine Verordnung von Spikevax XBB.1.5 spricht

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Bei einer Verordnung des mRNA-Impfstoffes Spikevax XBB.1.5 entstehen für die Krankenkassen Kosten, die bei Verwendung des anderen verfügbaren mRNA-Impfstoffes Comirnaty XBB.1.5 nicht anfallen, da dieser nach wie vor vom Bund beschafft wird. Bei gegebener Vergleichbarkeit der mRNA-Impfstoffe hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ist eine entsprechende Verordnung insofern als unwirtschaftlich anzusehen und mit einem entsprechenden Regressrisiko für den Arzt verbunden.

Die KBV versucht derzeit das Problem mit dem GKV Spitzenverband zu klären. Sobald der Spitzenverband sich positioniert, werden Sie informiert.

● **Testungen auf SARS-CoV-2**

Seit dem 1. März 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für präventive Tests und Genesenzertifikate, die bis dahin nach der Coronavirus-Testverordnung möglich waren.

Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung stehen PCR-Tests auf SARS-CoV-2 lediglich dann zur Verfügung, wenn Patienten nicht nur Symptome aufweisen, sondern sich aus einer positiven Testung auch therapeutische Konsequenzen, wie z. B. die Gabe von Paxlovid, ergeben würden.

Für COVID-19-Erkrankungen, den Verdacht auf die Erkrankung und Erregernachweise besteht weiterhin eine gesetzliche Meldepflicht. Darüber hinaus gelten derzeit keine besonderen Vorschriften, auch nicht zum Umgang mit erkranktem Praxispersonal.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885

mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

